



URL des Portals:

<https://www.anwaltsregister.de/>**Deutsches Anwaltsregister**

Anwalt gesucht? Anwalt gefunden!



Taglich - Alles, was Recht ist bspw. Kundigung Steuerrecht Sozialgericht Stuttgart

Arbeitsrecht | 25.03.2021

Covid-19-Erkrankung

Berufskrankheit oder Arbeitsunfall: Covid-19 im Beruf melden

*Warum das fur Beschaftigte wichtig ist und wohin sie sich am besten wenden**Eine Covid-19-Erkrankung kann unter Umstanden als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt werden.*

Wer sich wahrend seiner beruflichen Tatigkeit mit dem Corona-Virus ansteckt und an Covid-19 erkrankt, sollte dies der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse melden. Das empfiehlt die Arbeitnehmerkammer Bremen.

Spatfolgen noch nicht abzuschatzen

Besonders die Spatfolgen der Krankheit seien nicht immer abzuschatzen. Es lohne sich daher fur betroffene Beschaftigte, sich Rat einzuholen und den entsprechenden Trager der gesetzlichen Unfallversicherung zu informieren.

Betroffene konnen hier in der Regel bessere Leistungen erhalten als bei der gesetzlichen Krankenversicherung, heit es beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Darunter konnen zum Beispiel die Akutbehandlung, Reha, Verletztengeld oder eine Unfallrente fallen - wenn man etwa nachgewiesen dauerhaft unter den Folgen der Covid-19-Erkrankung leidet

Anerkennung als Berufskrankheit

Unterscheiden mussen Beschaftigte dabei, ob sie die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall anzeigen konnen. Als Berufskrankheit anerkannt ist Covid-19 derzeit nur fur Beschaftigte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren (Berufskrankheit 3101), da diese Tatigkeiten mit hohen Infektionsrisiken verbunden sind.

Gleiches gilt laut Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV) fur Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tatigkeit der Infektionsgefahr in einem ahnlichen Mae besonders ausgesetzt waren. Seit Dezember 2020 fallen den Informationen der Arbeitnehmerkammer zufolge auch Infektionen bei Kita-Beschaftigten wie Erzieherinnen und Erziehern unter die BK 3101.

Voraussetzungen fur eine Anerkennung als Berufskrankheit seien ein Kontakt mit einer nachgewiesenen infizierten Person bei der Arbeit, das Auftreten von Symptomen und ein positiver PCR-Test. Zustandig ist im Falle von Berufskrankheiten die Berufsgenossenschaft fur Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BG BGW) oder die Unfallkasse.

Anerkennung als Arbeitsunfall

Bei Beschaftigten anderer Berufsgruppen kann eine Ansteckung mit dem Corona-Virus als Arbeitsunfall anerkannt werden. Voraussetzung ist hier, dass die Infektion auf die berufliche Tatigkeit zuruckzufuhren ist und ein intensiver Kontakt mit einer infektiosen Person nachweislich stattgefunden hat. Zudem mussen Krankheits-symptome aufgetreten sein.

Auch bei einem belegten massiven Infektionsausbruch im Betrieb oder auf dem Arbeitsweg konne aber eine

berufliche Verursächung anerkannt werden, so die Arbeitnehmerkammer. Am Ende entscheide aber die Unfallkasse oder die Berufsgenossenschaft im Einzelfall, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Grundsätzlich sind die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Arbeitgeber sowie Krankenkassen zuständig für die Meldung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls. Aber auch Beschäftigte selbst können ihre Infektion der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse melden, etwa wenn der Arbeitgeber sich weigern sollte, eine Unfallanzeige entgegenzunehmen.

Quelle: *dpa/DAWR/ab*



Bewertung: keine



Besuchen Sie uns bei
facebook (<https://www.facebook.com/Anwaltsregister>)



Besuchen Sie uns bei
Twitter (<https://twitter.com/anwaltsregister>)

#8144



URL dieses Artikels:

<https://www.dawr/d8144>